

Referentenentwurf für ein Gesetz zur beschleunigten Beschaffung im Bereich Verteidigung und Sicherheit und zur Optimierung der Vergabestatistik

Gemeinsame Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer und der Bundesingenieurkammer

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Referentenentwurf und begrüßen diesen im Grundsatz, insbesondere die im Rahmen des Vergabemodernisierungsgesetzes eingeführte Vergabestatistik sowie die im Entwurf vorgesehenen Anpassungen der Vergabestatistikverordnung.

Beschränken wollen wir uns auf folgende Anmerkungen:

Es wäre wünschenswert, wenn die Planungsleistungen in der Vergabestatistik gesondert erfasst werden, in idealer Weise in einer eigenen Anlage. Aufgrund der Besonderheiten der Auftragsvergabe von Planungsleistungen wäre eine entsprechende Ergänzung sinnvoll sowie nützlich und lässt sich auch mit deren Eigenständigkeit in der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) rechtfertigen.

Sollte die Erfassung in einer eigenen Anlage nicht zu realisieren sein, dann bitten wir zumindest um Ergänzung in der Anlage 1, Abschnitt 1 „Öffentlicher Auftrag durch den öffentlichen Auftraggeber“ unter „Art des Auftrages“ auf S. 12 des Entwurfs. Dort sollten die Planungsleistungen zusätzlich gesondert von den Dienstleistungen aufgenommen werden.

Zudem müsste dann auch eine Anpassung beim Punkt „Zuschlagskriterien“ auf Seite 12 erfolgen. Aufgrund der Besonderheiten der Planungswettbewerbe ist die Einteilung nach Preis, Kosten und Qualitätskriterien aufgrund des Grundsatzes der Vergabe von Planungsleistungen im Leistungswettbewerb gemäß § 76 Abs. 1 S. 1 VgV Architekten- und Ingenieurleistungen nicht passend, da es keinen reinen Preis- oder Kostenwettbewerb geben sollte. Dieser Grundsatz gilt auch nach der EuGH-Entscheidung vom 4.7.2019 zu den Mindest- und Höchstsätzen der HOAI weiterhin (insoweit dürfen wir auf den Erlass des BMI vom 5.8.2019 verweisen). Die Erfassung der Planungsleistungen sollte vielmehr nach den individuelleren und auf Planungswettbewerbe bezogenen Kriterien und deren Gewichtung erfolgen.

Die Einteilung der Zuschlagskriterien nur nach „Preis“ beziehungsweise nur nach „Kosten“ entspricht - unabhängig von den Planungswettbewerben - auch nicht den Vorgaben in § 58 VgV und sollte deshalb generell nicht in dieser Art und Weise abgefragt werden.